

Satzung LCM

§1
Name , Sitz und Geschäftsjahr
1) Der Verein führt den Namen "Lüneburger City Management" (LCM). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2) Sitz des Vereins ist Lüneburg.
3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
§2
Zweck des Vereins
1) Der Verein 'Lüneburger Citymanagement e.V.' engagiert sich für die Vermarktung der Hansestadt Lüneburg. Sein Ziel ist es, die Innenstadt zu beleben, aufzuwerten und als Einkaufsstandort attraktiv zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft der Stadt als 'Kaufhaus Lüneburg', und ebenso als Stätte des Wohnens, Lebens und Arbeitens erhöht werden. Insbesondere sieht sich der Verein als Bindeglied zwischen Lüneburger Unternehmen und Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg.
2) Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§3
Mitgliedschaft
1) Der Verein hat Vollmitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglied kann werden: 1) jede volljährige natürliche Person 2) juristische Personen 3) im Handelsregister eingetragene Firmen
2) Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu: über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
Ende der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
2) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele oder Grundsätze des Vereines oder gefaßte Beschlüsse verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann ein Mitglied, das trotz schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister mit der Zahlung des fälligen Beitrages oder beschlossener sonstiger Leistungen länger als drei Monate seit Abgang der Mahnung im Rückstand bleibt, vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4) Gegen den Ausschluß, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Erklärungen gegenüber dem Vorstand brauchen nur einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben zu werden. Die Mitteilung gilt am Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
5) Über die eingelegte Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge und auf das Vermögen des Vereins.
§ 5
Organe des Vereins sind:
1) Die Mitgliederversammlung,
2) der Vorstand.

Satzung LCM

§ 6
Mitgliederversammlung
1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen. Verlangt mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.
2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege. Die Einladung muss spätestens am 14. Tage vor der Versammlung (diesen Tag eingerechnet) abgesandt sein. Hierfür ist die Übermittlung an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift, bzw. E-Mail Adresse ausreichend. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3) Zu den ausschließlich der Jahreshauptversammlung vorbehaltenen Tagesordnungspunkten gehören:
a) der Jahresbericht,
b) die Jahresrechnung,
c) die Wahl des Vorstandes (§7 Ziff. 2),
d) die Entlastung des Vorstandes
e) und die Wahl zweier Rechnungsprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren.
4) Die Versammlungen sind in jedem Falle beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt; jedoch kann die Versammlung geheim abstimmen, falls dieses von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen sind.
§ 7
Vorstand
1) Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister an.
2) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung im Amt.
3) Zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur gemeinschaftlichen Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen jeder Art berechtigt, darunter der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter.
4) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Vorstand einzuberufen.
6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und einen Beirat berufen. Dem Beirat sollen nicht mehr als zehn Personen angehören. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher anfallenden Geschäfte nach Anweisung des Vorsitzenden.

Satzung LCM

9) Die Vorstands-, Ausschuß- und Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit. Auslagen werden auf Beschluß des Vorstandes erstattet.
§ 8
Beiträge
1) Die für die Arbeiten des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.
2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist zum Ende des ersten Quartals fällig..
§ 9
Förderbeitrag
Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.
§ 10
Auflösung des Vereins
1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2) Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das einem steuerbegünstigten Zweck zuzuführen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3) bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter als Liquidator im Amt, sofern nicht die Versammlung ein anderes Mitglied bestimmt.

Lüneburg, den 02.03.2016

Der Vorstand